

**Praktisches Studiensemester im Sommersemester 2019
– Informationen –**

Inhaltsverzeichnis

1.	Studienaufbau und Studienabschluss	1
2.	Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen	1
3.	Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des praktischen Studiensemesters	2
3.1	Beginn	2
3.2	Dauer	3
3.3	Fehlzeiten	3
4.	Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters	3
4.1	Allgemeine Zielsetzung	3
4.2	Zielsetzung im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit	4
5.	Betreuung durch die Hochschule	4
5.1	Theorie-Praxis-Seminare	4
5.2	Supervision	5
6.	Betreuung durch die Praxisstelle	5
7.	Vertragliche Grundlagen	5
7.1	Ausbildungsvereinbarung	5
7.2	Ausbildungsrahmenplan	5
7.3	Tätigkeitsnachweis	6
8.	Auswertungsbericht	6
9.	Anerkennung des praktischen Studiensemesters	7
10.	Versicherungsrechtliche Grundlagen	7
11.	Praktisches Studiensemester im Ausland	7
12.	Zuständigkeiten	7

Anlage: Termine und Fristen für das praktische Studiensemester (PS)
im Sommersemester 2019 im Inland

1. Studienaufbau und Studienabschluss

Das siebensemestrige Vollzeitstudium mit einem **integrierten praktischen Studiensemester (PS) - welches im vierten Semester stattfindet**, endet mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) in Sozialer Arbeit. Der Studienabschluss berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte(r) Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/e/in“ zu führen. Der Abschluss ist dem früheren Diplomabschluss gleichgesetzt.

Das Studium ist generalistisch orientiert. Im Vordergrund steht die Vermittlung einer umfassenden Befähigung zu wissenschaftlich begründeter Arbeit in den Feldern der Sozialen Arbeit. Zentralperspektive sind die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Weiterhin ist der Studienaufbau durch Praxis- und Wissenschaftsorientierung gekennzeichnet. Das Lehrangebot ist modularisiert und die Studienanforderungen sind mit Creditpunkten gemäß dem Europäischen Credit Transfersystem (ECTS) bewertet. Mit der erfolgreichen Absolvierung des praktischen Studiensemesters werden 30 Creditpunkte erworben.

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine bzw. die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife.

2. Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen

Praxisstellen sind Einrichtungen...

- des Sozial- und Gesundheitswesens, Bildungseinrichtungen oder sonstige Lernorte außerhalb der Hochschule in öffentlicher, freier oder privater Trägerschaft,
- in denen die Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs Soziale Arbeit tätig sind oder von ihrer beruflichen Qualifikation her tätig sein könnten,
- in denen die Ausbildungsziele des praktischen Studiensemesters mit Unterstützung einer qualifizierten Anleitung verwirklicht werden können und

- die zur Absolvierung des praktischen Studiensemesters durch das Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege anerkannt sind.

Die Studierenden sollen eine Praxiseinrichtung auswählen, in der sie bislang nicht beschäftigt waren. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden und sind von der Leitung des Praxisamtes zu genehmigen.

Die Praxisstelle ist grundsätzlich so zu wählen, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich ist (Sonderregelungen und Regelungen beim praktischen Studiensemester im Ausland siehe Punkt 5.).

Ein praktisches Studiensemester an verschiedenen Praxisstellen kann vom Praxisamt nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Ein Wechsel der Praxisstelle während eines praktischen Studiensemesters kann nur in den Fällen von der Leitung des Praxisamtes genehmigt werden, in welchen nur auf diese Weise die Gefährdung des ordnungsgemäßen Abschlusses des praktischen Studiensemesters abgewendet werden kann. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden (siehe Infopapier „Wechsel der Praxisstelle während des praktischen Studiensemesters im In- und Ausland – Verfahrensvorschrift“).

Für die Suche einer geeigneten Praxisstelle ist der/die Studierende verantwortlich (vgl. § 4, Abs. 7 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung). Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung. Hierzu können die Studierenden die Praxisstellendatenbank, die Infowände und Praxisstellenordner des Praxisamtes sowie das Beratungsangebot der Fachberatung im Praxisamt nutzen. Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt im Einzelfall mit der Unterzeichnung der Ausbildungsvereinbarung durch die Fachberatung im Praxisamt im Auftrag der Hochschule. Sie wird mit der Unterzeichnung rechtswirksam. Die Formulare sind im Intranet-Auftritt der Hochschule zu finden.

Bei Interesse an einem praktischen Studiensemester im Ausland bietet das Praxisamt der Fakultät SAGP und das International Office Unterstützung und Beratung an (Kontakt Daten siehe Homepage/Intranet).

Bei der Wahl einer Praxisstelle ist von dem Studierenden darauf zu achten, dass die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt sind:

- Die Anleitung in der Praxisstelle muss durch eine Fachkraft mit einem Diplom- oder Bachelor-Abschluss einer Fachhochschule in Sozialer Arbeit sichergestellt sein. Der Abschluss an einer Dualen Hochschule ist gleichgestellt. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen vor Beginn des praktischen Studiensemesters durch das Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege zu genehmigen.
- Die Leiterin/der Leiter muss mindestens über zwei Jahre Berufspraxis verfügen.
- Anleitung kann auch von Teilzeitbeschäftigten (mit mind. 50 %-Anstellung) übernommen werden, wenn die regelmäßige Anleitung in ausreichendem Umfang trotzdem sichergestellt ist und wenn eine sinnvolle Integration in den allgemeinen Dienstbetrieb der Praxisstelle während der Abwesenheit der Leiterin/des Leiters gewährleistet ist.
- Bei einem praktischen Studiensemester mit reduzierter oder flexiblierter Wochenarbeitszeit muss eine sinnvolle Integration in die Arbeitsabläufe der Praxisstelle sichergestellt sein. Dies muss von der Praxisstelle bescheinigt werden (siehe Infopapier „Informationen zur Dauer der praktischen Studiensemester in besonderen Einzelfällen“).

3. Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des praktischen Studiensemesters

3.1 Beginn

Für die Zulassung zum praktischen Studiensemester muss die Bachelorvorprüfung vorliegen (§35 Ziffer 1 Abs. 5 S. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung).

Angaben über den frühest- bzw. spätmöglichen Beginn des PS finden Sie in der Anlage dieses Infopapiers. Für Studierende, die im vorhergehenden Semester nicht immatrikuliert bzw. die beurlaubt waren, gilt für ein praktisches Studiensemester im **Sommersemester der 01. März** und für ein praktisches Studiensemester im **Wintersemester der 01. September** eines Jahres als frühester Anfangstermin.

Das praktische Studiensemester **findet im vierten Semester statt**; je nach Studienbeginn liegt es in einem Sommer- oder Wintersemester.

3.2 Dauer

Das praktische Studiensemester wird im **vierten** Studiensemester absolviert. Es umfasst 100 Arbeitstage (§ 4 Abs. 8 SPO Bachelor) im Umfang tariflicher Vollarbeitszeit. Feiertage, die auf einen Werktag fallen, werden dabei als Arbeitstage gezählt. Die Arbeitstage werden pauschal durch fünf (5) geteilt, um die Arbeitswochen zu berechnen. 100 Arbeitstage sind demnach 20 Wochen. Die Dauer des PS muss außerdem um die Zahl der angesetzten praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen verlängert werden. Das heißt, dass bei zehn (10) Tagen Freistellung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die Mindestdauer des PS 22 Wochen beträgt. Krankheitstage oder Freistellungen vom Dienst können nicht als Arbeitstage gewertet werden. Es wird von daher empfohlen, das PS mit der Praxisstelle auf mind. 24 Wochen Dauer zu planen. Andernfalls müssen Fehltag bis zu Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters nachgearbeitet werden.

Kommt es zu einer Verlängerung der Dauer des praktischen Studiensemesters muss das Praxisamt darüber schriftlich mit Bestätigung der Praxisstelle informiert werden.

Für die Studierenden besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub/Freistellung während des praktischen Studiensemesters. Regelungen zur Freistellung müssen vor Beginn des praktischen Studiensemesters geklärt werden.

Im Einzelfall kann die Dauer des PS auf 95 Tage (19 Wochen tariflicher Vollarbeitszeit) herabgesetzt werden. Darüber hinaus kann die Wochenarbeitszeit bei Erhöhung der Präsenztage reduziert werden. Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn eine Studierende oder ein Studierender mit Erziehungsaufgaben von Kindern unter 18 Jahren besonders belastet ist, schwerpflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt versorgt oder selbst eine chronische Erkrankung hat. Der Antrag muss vor Beginn des PS im Praxisamt gestellt werden. Formulare und Informationen sind in den Infokästen des Praxisamts und im Intranet der Hochschule zu finden.

Wird das praktische Studiensemester auf zwei Semester gestreckt, müssen die Studierenden regelmäßig an den Theorie-Praxis-Seminaren (TPS) teilnehmen. Eine regelmäßige Teilnahme besteht dann, wenn die Studierenden pro Semester an mind. vier TPS-Terminen teilnehmen. Es wird dringend empfohlen, mehr als vier TPS-Termine pro Semester wahrzunehmen, damit eine gute fachliche Begleitung zur Verfügung gestellt werden kann.

Ein Erlass des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

3.3 Fehlzeiten

Die/der Studierende ist verpflichtet, eine durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen. Entsprechend der betriebsinternen Regelung, hat der/die Studierende der Praxisstelle bei Krankheit ein ärztliches Attest fristgerecht vorzulegen.

Regelungen bei Verhinderung der Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen aufgrund einer Erkrankung finden sich unter Punkt 5. dieses Informationsblatts. Falls die Erkrankung zu einer Verlängerung der Dauer des praktischen Studiensemesters führt, muss das Praxisamt darüber schriftlich mit Bestätigung der Praxisstelle informiert werden.

Krankmeldungen, die die Arbeitszeit im praktischen Studiensemester betreffen, sind direkt in der Praxisstelle abzugeben. Im Sekretariat des Praxisamts ist nur das Formular „Bescheinigung der geleisteten Praxiszeiten während des praktischen Studiensemesters“ abzugeben. Es enthält alle Angaben über Urlaub und Krankheitstage.

4. Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters

4.1 Allgemeine Zielsetzung

Das praktische Studiensemester dient dem allgemeinen Studienziel, eine hohe Berufsbefähigung für einen sich flexibilisierenden Arbeitsmarkt zu erreichen.

Insbesondere sollen die Studierenden

- professionelles Handeln beobachten, einüben, reflektieren und mit theoretischem Wissen verknüpfen,
- die künftige Berufsrolle real erleben und als Teil der persönlichen Entwicklung verarbeiten,
- eine oder mehrere Zielgruppen und deren Lebenswelt kennen lernen,
- ein Arbeitsfeld, Arbeitsteams und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennen lernen,

-
- wissenschaftlich fundierte Konzeptentwicklung für berufliches Handeln einüben und
 - Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Evaluation im Berufsfeld kennen lernen.

4.2 Zielsetzung im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

Die Studierenden

- lernen exemplarisch, Bedürfnisse und Situationen von Menschen zu analysieren, können den Bezug zum eigenen theoretischen Wissen herstellen und unter Beteiligung der Betroffenen Handlungsziele entwickeln,
- kennen Konzepte für die Problemlösungen und die Zielerreichung innerhalb des gegebenen institutionellen und finanziellen Rahmens und können diese bewerten,
- lernen exemplarisch, Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit zur Umsetzung solcher Konzepte anzuwenden,
- können aus den praktischen Erfahrungen neue Fragen an Theorie entwickeln,
- können auf dieser Basis Entscheidungen für ein persönliches Kompetenzprofil (und entsprechende Wahlen im weiteren Studium) treffen,
- machen erste exemplarische berufliche Selbsterfahrung mit Methoden der Reflexionshilfen (z.B. Rollenspiele, Feedbackübungen, Psychodrama) und verstehen die Auswirkungen auf die eigene Person,
- können politische Entscheidungsprozesse, Richtlinien, Zuständigkeiten und Verwaltungsabläufe und ihre Bedeutung für das sozialpädagogische Handeln erfassen und reflektieren,
- eignen sich rechtliche und sonstige Regeln, Ziele, nach denen Einrichtungen handeln, Finanzierungsgrundlagen und arbeitsrechtliche Vorschriften an und können sie handhaben und
- sind in der Lage, die berufliche Rolle, professionelle ethische Grundhaltungen und den Einfluss der eigenen Person auf berufliches Handeln wahrzunehmen und zu reflektieren.

(Vgl. Verwaltungsvorschrift vom 07.11.2008 zu § 4 SPO Bachelor und Modulbeschreibung „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“)

5. Betreuung durch die Hochschule

Die Betreuung der Studierenden während des praktischen Studiensemesters umfasst zwei Veranstaltungsformen: Das Theorie-Praxis-Seminar (Teilnahmepflicht) und die Supervision (freiwillig). Die Gesamtdauer der pflichtmäßigen Teilnahme am Modul „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“ darf 10 Arbeitstage nicht überschreiten.

5.1 Theorie-Praxis-Seminare

Studierende müssen sich für das praktische Studiensemester und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen d. h. für das Theorie-Praxis-Seminar (TPS) und ggf. für die Supervision (SV) über die Intranetseite der Hochschule Esslingen anmelden. Das Online-Anmeldeformular ist auf der Seite des **Praxisamts SAGP** unter dem **Menüpunkt „Praktisches Studiensemester“ – „Online-Anmeldung“** zu finden:

<https://intranetportal.hs-esslingen.de/de/he-portal/fakultaeten/sagp/praxisamt-sagp/praktisches-studiensemester/online-anmeldung.html>

Das Praxisamt kann die Gruppenaufteilungen für die Theorie-Praxis-Seminare erst vornehmen, nachdem alle Anmeldungen eingegangen sind. Eine Übersicht der einzuhaltenden Fristen ist in der Anlage dieses Infopapiers zu finden.

Die **Theorie-Praxis-Seminare** finden an zehn (10) Terminen im Umfang von 4 ½ Stunden à 45 Minuten (das entspricht ca. 3 ¼ Zeitstunden) an der Hochschule in Esslingen statt. Um die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche fachliche Begleitung im praktischen Studiensemester durch die Hochschule zu ermöglichen, ist eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden an den Theorie-Praxis-Seminaren erforderlich. Bei einem Fehlen aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen muss die/der zuständige Lehrende vorher informiert werden. Sie/er entscheidet über etwaige Ersatzleistungen.

Die Theorie-Praxis-Seminare sollen von hauptamtlich Lehrenden angeboten werden. Im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars werden mit den Studierenden relevante Fachinformationen praxisnah aufgearbeitet, um den Theorie-Praxis-Bezug aktiv zu begleiten. Des Weiteren werden institutionelle und organisatorische Gegebenheiten der Praxis und des Praxishandelns reflektiert.

Die Gruppengröße soll 12 Teilnehmer_innen nicht überschreiten. Die Gruppenzusammensetzung soll sich an

gleichen oder ähnlichen Arbeitsfeldern orientieren, in denen die Studierenden ihr praktisches Studiensemester absolvieren. Sowohl für Studierende, die innerhalb Deutschlands mehr als 100 Kilometer entfernt vom Hochschulort Esslingen ihr praktisches Studiensemester absolvieren, als auch für Studierende, die im Ausland ihr praktisches Studiensemester durchführen, werden gesonderte Theorie-Praxis-Seminare angeboten.

5.2 Supervision

Die **Supervision** ist eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung, die als Zusatzangebot an sechs (6) bis acht (8) Terminen pro Semester in der Regel im Umfang von 3 Stunden à 45 Min (= 2 ¼ Zeitstunden) stattfindet. Für die Studierenden besteht keine Teilnahmepflicht. Die Teilnahme wird zertifiziert, wenn die Studierenden an mindestens fünf (5)/sieben (7) Terminen teilgenommen haben. Jede Supervisions-Gruppe hat zwei (2) bis fünf (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Supervision wird von externen Lehrbeauftragten durchgeführt, die in der Regel eine Supervisionsausbildung nachgewiesen haben.

Die Studierenden müssen bei der **Online-Anmeldung** für das praktische Studiensemester auch angeben, ob sie an der Supervision teilnehmen möchten. Die Anmeldung zur Supervision verpflichtet zur **kontinuierlichen Teilnahme**. Die Einteilung der Studierenden in die Gruppen erfolgt arbeitsfeldspezifisch. Die organisatorische Abwicklung der Gruppeneinteilung und Vermittlung geeigneter Supervisorinnen und Supervisoren erfolgt durch das Praxisamt.

In Absprache mit der Praxisstelle kann die Supervisionszeit als Arbeitszeit anerkannt werden. Durch die Supervision sollen die Studierenden lernen, ihre beruflichen Erfahrungen während des praktischen Studiensemesters vor dem Hintergrund ihrer eigenen persönlichen Entwicklung zu reflektieren.

6. Betreuung durch die Praxisstelle

Alle Studierenden werden im praktischen Studiensemester durch eine/n Mitarbeiter_in der Praxisstelle mit Diplom- oder Bachelor-Abschluss einer Fachhochschule in Sozialer Arbeit und mit mind. zweijähriger Berufserfahrung angeleitet. Der Abschluss an einer Dualen Hochschule (DH) ist gleichgestellt. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen vor Beginn des PS durch das Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege zu genehmigen.

Für die Anleitung ist je nach Intensität und Gegebenheiten ein unterschiedlich hoher Zeitaufwand erforderlich. Die Durchführung der Anleitung wird zwischen Anleiterin bzw. Anleiter und Studierenden abgesprochen. Die Hochschule geht davon aus, dass die Zeit für Anleitungsgespräche mind. zwei Stunden pro Woche beträgt.

Ziele und Aufgaben der Anleitung sind die Einführung der Studierenden in das jeweilige Arbeitsfeld, sowie die Vermittlung von Wissen und Erprobungsmöglichkeiten. Die Verdeutlichung von Berufsvollzügen ist ebenso Bestandteil der Anleitung wie die Notwendigkeit, (Selbst-)Reflexion und Selbstkontrolle des Handelns und Erlebens zu ermöglichen. Insgesamt übernimmt die Anleiterin bzw. der Anleiter eine wichtige Rolle für die berufliche Identitätsfindung der Studierenden.

7. Vertragliche Grundlagen

7.1 Ausbildungsvereinbarung

Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der Hochschule vor Beginn des praktischen Studiensemesters eine Ausbildungsvereinbarung ab, in der die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnitts geregelt werden.

Die Ausbildungsvereinbarung **muss vor Beginn des PS** im Praxisamt vorliegen. Angaben über die Abgabefrist finden Sie in der Anlage dieses Infopapiers. Bitte geben Sie die Ausbildungsvereinbarung in **dreifacher** Ausfertigung (mit Unterschrift der Praxisstelle und der/des Studierenden) im Praxisamt ab bzw. werfen Sie diese in den Briefkasten des Praxisamts oder senden Sie uns diese per Post zu. Ein unterschriebenes Formular verbleibt im Praxisamt, ein Formular erhält die Praxisstelle, eines der/die Studierende. Der/die Studierende holt zwei der Formulare nach Gegenzeichnung im Sekretariat des Praxisamts ab und leitet ein Exemplar an die Praxisstelle weiter. Die Formulare und Informationen sind im Intranet der Hochschule zu finden. (Vgl. Verwaltungsvorschrift vom 07.11.2008 zu § 4 SPO Bachelor, Punkte 6.1 und 6.2).

7.2 Ausbildungsrahmenplan

Im Ausbildungsrahmenplan werden in Anlehnung an die Zielsetzungen des praktischen Studiensemesters zeitliche und inhaltliche Abstimmungen vorgenommen. Der Ausbildungsrahmenplan wird von den Studierenden und

der Anleiterin/dem Anleiter unterschrieben. Die Abgabe des Ausbildungsrahmenplans soll spätestens sechs (6) Wochen nach Beginn des praktischen Studiensemesters in **einfacher** Ausfertigung im Praxisamt erfolgen. Nach der Genehmigung durch die/den für das Theorie-Praxis-Seminar zuständige/n Hochschullehrer_in wird der Ausbildungsrahmenplan Teil der Ausbildungsvereinbarung.

(Vgl. Verwaltungsvorschrift vom 07.11.2008 zu § 4 SPO Bachelor, Punkte 6.1 und 6.2).

7.3 Tätigkeitsnachweis

Nach § 4, Abs. 10 der SPO Bachelor stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist (vgl. Formular „Praxiszeiten während des praktischen Studiensemesters – Bescheinigung“). Das ausgefüllte Formular ist möglichst zusammen mit dem Auswertungsbericht im Praxisamt abzugeben.

8. Auswertungsbericht

Nach § 4, Abs. 10 der SPO Bachelor haben die Studierenden während des praktischen Studiensemesters einen schriftlichen Bericht (Auswertungsbericht) zu erstellen. Der Auswertungsbericht ist nach § 35, Abs. 1.4, Satz 2 der SPO Bachelor eine Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

Ein Exemplar des Auswertungsberichtes ist bis spätestens **einen Monat nach Beendigung** des praktischen Studiensemesters im Sekretariat des Praxisamts einzureichen.

Wenn eine Studierende oder ein Studierender aus **einem ganz besonderen Grund** (z.B. ärztlich attestierte Krankheit) die vorgeschriebene Abgabefrist nicht einhalten kann, so hat sie/er schon **vor Ablauf der Abgabefrist** das Sekretariat des Praxisamts zu informieren und eine Verlängerung schriftlich mit Begründung zu beantragen. Nach Absprache mit der Leitung der Theorie-Praxis-Seminare wird ggf. dem Antrag entsprochen. Überschreitet der/die Studierende die vorgeschriebene Abgabefrist oder die eventuell gewährte Nachlieferungsfrist, so erfolgt die Nichtanerkennung des praktischen Studiensemesters durch die Leitung des Praxisamts.

Die Studierenden sollen den Auswertungsbericht nach Möglichkeit während des praktischen Studiensemesters erstellen. Der Bericht wird von der für die Theorie-Praxis-Seminare zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Der Auswertungsbericht sollte von den Studierenden jeweils nach Abschluss des praktischen Studiensemesters und nach Bewertung/Besprechung des Auswertungsberichts durch die zuständige Leitung des Theorie-Praxis-Seminars der Praxiseinrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob und inwieweit die Ziele des praktischen Studiensemesters erreicht wurden. Der Auswertungsbericht soll inhaltlich eine systematische Reflexion der konkreten Lernerfahrungen vor dem Hintergrund der Zielformulierungen des Ausbildungsrahmenplans und der im Studium erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen enthalten. Der schriftliche Bericht muss den Zitierregeln und den Anforderungen an das wissenschaftliche Arbeiten entsprechen (vgl. „Standard für Hausarbeiten“ der Fakultät SAGP) und soll einen Seitenumfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Die letzte Seite des Auswertungsberichtes enthält **eine Erklärung und eine Unterschrift** der/des Studierenden:

„Hiermit versichere ich, dass ich diesen Auswertungsbericht zum praktischen Studiensemester selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.“

Der Auswertungsbericht soll die folgenden Punkte beinhalten:

- 1 Beschreibung der Einrichtung, Institution/Organisation** und des **Trägers** mit Zielen, Aufgaben, Strukturen, Finanzierung und Leistungen; dazu gehört auch eine Auseinandersetzung mit der Konzeption des Bereichs, in dem die/der Studierende arbeitet. Der Seitenumfang dieses Teils soll maximal ein Drittel des Auswertungsberichts ausmachen.
- Kurze, überblicksartige **Darstellung der eigenen Aufgaben und Tätigkeiten** im Praktikum entlang der vier Kompetenzbereiche des Ausbildungsrahmenplans:
Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz
und den hierzu im Praktikum ausgewählten Lernfeldern.
- 3 Vertiefende Darstellung eigener Tätigkeiten anhand ausgewählter Schwerpunkte:**
 - Analysieren und reflektieren von **konkreten Situationen, Aufgaben oder Fällen** im Hinblick auf fachliches Handeln, Lernerfahrungen und Kompetenzerwerb
 - An 1-2 Beispielen darstellen und reflektieren, **wie in verwaltungsbezogenen Bereichen pädagogisches Handeln ermöglicht, begrenzt oder beeinflusst wird** (Themen können je nach Arbeitsfeld z.B.

sein: Aktenführung, zunehmend befristete Projektfinanzierung von pädagogischen Angeboten; zunehmende Dokumentationspflicht; Verfahren der Qualitätsentwicklung oder -sicherung; Datenschutz; Bereiche Administrative Kompetenz und Rechtskompetenz)

- 4 **Zusammenfassende Bilanz** der Erfahrungen im praktischen Studiensemester im Hinblick auf erworbene Kompetenzen und Anregungen für das weitere Studium.

9. Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Voraussetzungen für die Anerkennung eines praktischen Studiensemesters sind:

- Vorlage des von der Praxisstelle ausgefüllten Formulars „Praxiszeiten während des praktischen Studiensemesters – Bescheinigung“ (Tätigkeitsnachweis, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist).
- Bestehen der Studienleistung „Auswertungsbericht“,
- bei einem praktischen Studiensemester im Ausland ist zusätzlich die Abgabe eines Zwischenberichts verpflichtender Bestandteil der Anerkennung (siehe Infoblatt zum praktischen Studiensemester im Ausland),
- die pflichtgemäße Teilnahme an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung (vgl. Punkt 5).

Auf der Grundlage dieser genannten Unterlagen entscheidet nach § 4, Abs. 10 der SPO Bachelor die Leitung des Praxisamts, ob die Studierende/der Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

Wird das praktische Studiensemester als nicht erfolgreich anerkannt, so kann es nach § 4, Abs. 10 der SPO Bachelor einmal wiederholt werden.

(Vgl. Verwaltungsvorschrift vom 07.11.2008 zu § 4 der SPO Bachelor, Punkt 10).

10. Versicherungsrechtliche Grundlagen

- **Krankenversicherung:** In Deutschland unterliegen Studierende auch während des praktischen Studiensemesters an Praxisstellen der studentischen Krankenversicherungspflicht. Studierende müssen während des praktischen Studiensemesters (ebenso wie während der Theoriesemester) für ihre Krankenversicherung selbst Sorge tragen.
- Für die Dauer des praktischen Studiensemesters sind keine **Sozialversicherungsbeiträge** zu entrichten, weil es sich um ein verpflichtend vorgeschriebenes praktisches Studiensemester handelt. Die Versicherungsträger nehmen in der Regel keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an. Aus Sozialversicherungsbeiträgen, die eventuell in praktischen Studiensemestern bezahlt werden, lassen sich nach dem Studium keine Versicherungsleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) ableiten.
- **Unfallversicherung:** Studierende sind während des praktischen Studiensemesters beim Unfallversicherungsträger der Praxisstelle unfallversichert. Wenn Studierende Praktika im Ausland absolvieren oder an einer Stelle, die keinem Unfallversicherungsträger angehört, bleibt ihnen nur die Möglichkeit, eine allgemeine Unfallversicherung bei einem privaten Versicherungsträger abzuschließen.
- **Haftpflichtversicherung:** Mit der Praxisstelle ist abzuklären, ob Studierende in die Haftpflichtversicherung der Einrichtung mit einbezogen werden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss bei der privaten Haftpflichtversicherung nachgefragt werden, ob diese während des Praktikums greift.

11. Praktisches Studiensemester im Ausland

Die Beratung, Vermittlung und Einleitung des Anerkennungsverfahrens von praktischen Studiensemestern im Ausland erfolgt über die Fachberatung im Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege. Nähere Einzelheiten sind den Informationsblättern zum praktischen Studiensemester im Ausland zu entnehmen. Formulare und Informationen sind u.a. im Intranet der Hochschule zu finden.

12. Zuständigkeiten

Für die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters ist das Praxisamt zuständig. Bei Anliegen, die die Inhalte des praktischen Studiensemesters betreffen, können Sie sich an die Fachberatung im Praxisamt oder an die zuständige Professorin oder den zuständigen Professor wenden.

Fachberatung des Praxisamts

Die aktuelle Auflistung der Fachberaterinnen finden Sie im Intranet und auf der Homepage des Praxisamts.

Zentrale Beratungsanlässe zum Praktischen Studiensemester im In- und Ausland:

- Orientierungsberatung zur Auswahl der Praxisstellen, Beratung zu Arbeitsfeldern, zu individuellen Auswahlkriterien, zu spezifischen Praxiseinrichtungen, zur fachlichen Planung des PS sowie bei Problemen während des PS,
- Unterstützung für Studierende und Praxisstellen bei Unklarheiten bezüglich der Ausbildungsvereinbarungen, Ausbildungsrahmenpläne usw.,
- Beratung bei Fragen und Problemen, die in Zusammenhang mit den praktischen Studiensemestern stehen und nicht alleine durch die Studierenden und die Anleitung der Praxisstelle gelöst werden können,
- Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen sowie zu den Anleiterinnen und Anleitern,
- Akquise neuer Praxisstellen,
- Pflege der Aushänge und Angaben im Intranet/auf der Homepage.

Sekretariat des Praxisamts

Die zuständige Ansprechperson finden Sie im Intranet oder auf der Homepage.

- Ausgabe aller Formulare, die für das praktische Studiensemester benötigt werden, wenn im Intranet keine verfügbar sind,
- Entgegennahme der Ausbildungsvereinbarungen, Ausbildungsrahmenpläne, Arbeitszeitbescheinigungen und Auswertungsberichte,
- Ausgabe der unterschriebenen Formulare, die die Studierenden an die Praxisstellen weiterleiten müssen bzw. die für ihre Unterlagen bestimmt sind,
- Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Abgabefristen für die einzureichenden Formulare.

Praxisstellen-Datenbank im Intranet der Hochschule Esslingen

<https://intranetportal.hs-esslingen.de/de/he-portal/fakultaeten/sagp/praxisamt-sagp/praktisches-studiensemester/praxisstellendatenbank.html>

Achtung: diese Datenbank wird derzeit nicht mehr gepflegt, kann aber zu Recherchezwecken genutzt werden.

Weitere Adressen

Weitere Ansprechpersonen für den Studiengang BSA finden Sie im Intranet oder auf der Homepage.

Beratung zum Auslandssemester

Die zuständige Ansprechperson finden Sie im Intranet unter dem Punkt „Praktisches Studiensemester“ – „Im Ausland“ oder auf der Homepage.

Beratung zu Stipendien (International Office)

Die zuständige Ansprechperson finden Sie im Intranet unter dem Punkt „Praktisches Studiensemester“ – „Im Ausland“ oder auf der Homepage des Praxisamts unter „Internationales“.

Termine und Fristen für das praktische Studiensemester (PS) im Sommersemester 2019 im Inland			
	Termine und Fristen:	Weitere Erläuterungen siehe Inhaltsverzeichnis unter Punkt:	Name des zu verwendenden Formulars oder unterstützenden Infopapiers:
Frühester Beginn des PS	11. Februar 2019	3.1) Beginn	
Spätester Beginn des PS	18. März 2019	3.1) Beginn	
Frühester Beginn des PS im Ausland	Nach dem ersten TPS-Termin (bitte in der Beratung Termin erfragen)		
Frühester Beginn des PS bei vorhergehender Beurlaubung oder für Überwechsler/innen	01. März 2019	3.1) Beginn	
Online-Anmeldung zum Theorie-Praxis-Seminar (TPS) und zur Supervision (SV) in folgendem Zeitraum	15. November 2018 bis 15. Februar 2019	5) Betreuung durch die Hochschule 5.1) Theorie-Praxis-Seminar 5.2) Supervision	Auf der Intranetseite des Praxisamts SAGP unter dem Menüpunkt „Praktisches Studiensemester“ – „Online-Anmeldung“ https://intranetportal.hs-esslingen.de/de/he-portal/fakultaeten/sagp/praxisamt-sagp/praktisches-studiensemester/online-anmeldung.html
Späteste Abgabe der Ausbildungsvereinbarung	Vor Beginn des PS bzw. spätestens am 01. März 2019	7.1) Ausbildungsvereinbarung	Formular „Ausbildungsvereinbarung“ (entweder mit tariflicher oder flexibler Wochenarbeitszeit)
Späteste Abgabe des Ausbildungsrahmenplans	6 Wochen nach Beginn des PS	7.2) Ausbildungsrahmenplan	Information „Ausbildungsrahmenplan für das praktische Studiensemester – Informationen“
Späteste Abgabe des Tätigkeitsnachweises	1 Monat nach Beendigung des PS – möglichst zusammen mit dem Auswertungsbericht	7.3) Tätigkeitsnachweis	Formular „Praxiszeiten während des praktischen Studiensemesters – Bescheinigung“ (entweder mit tariflicher oder flexibler Wochenarbeitszeit)
Späteste Abgabe des Auswertungsberichtes	1 Monat nach Beendigung des PS	8) Auswertungsbericht	